



InfoBrief

August 2015

Wer die Zeit der Saat verschläft,
braucht in der Ernte nicht zu
schwitzen.

Bauernregel

Sehr geehrte Mandanten, sehr geehrte Geschäftsfreunde,

auch bei heißen Augusttemperaturen gibt es wieder viele Nachrichten aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht. Wie immer stehen wir Ihnen für Ihre Rückfragen jederzeit gern zur Verfügung.

Ihr Team von der HKPG

Unternehmer

1. Neues zum Mindestlohn

Hinsichtlich der Aufzeichnungspflichten gibt es einige Lockerungen. So soll künftig die Pflicht zur Aufzeichnung der Arbeitszeiten nur für Arbeitnehmer gelten, deren regelmäßiges Arbeitsentgelt unter € 2.000,00 liegt. Familienangehörige, die im Betrieb mitarbeiten, werden hiervon vollständig ausgenommen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass geringfügig Beschäftigte Arbeitnehmer nicht schlechter behandelt werden dürfen als vergleichbare vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter. Dieser Grundsatz der Gleichbehandlung bezieht sich auf alle Aspekte des Arbeitsverhältnisses. So ist der Minijobber spätestens bei Beschäftigungsaufnahme mit den erforderlichen Angaben anzumelden.

Häufig erhält der geringfügig Beschäftigte keinen schriftlichen Arbeitsvertrag. In diesen Fällen hat der Arbeitgeber künftig die Verpflichtung, diesem spätestens einen Monat nach Beginn des Arbeitsverhältnisses einen schriftlichen Nachweis über die wesentlichen Arbeitsbedingungen auszustellen. Dies umfasst:

- Name und Anschrift der Vertragsparteien
- Beginn und ggf. auch voraussichtliche Dauer des Arbeitsverhältnisses
- Art der Tätigkeit
- Zusammensetzung, Fälligkeit und Höhe des Arbeitsentgeltes untergliedert in dessen Bestandteile
- Arbeitszeit
- Dauer des jährlichen Erholungsurlaubes
- Kündigungsfristen
- Hinweis auf geltende Tarifverträge
- Betriebs- oder Dienstvereinbarung

Natürlich haben auch Minijobber Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bis zu 6 Wochen. Fällt die Arbeitszeit auf einen Feiertag, so ist der Arbeitgeber trotzdem Lohnersatzpflichtig. Die Arbeitszeit darf nicht an einem anderen Wochentag nachgeholt werden. Dies betrifft auch den jährlichen Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub. Dieser beträgt jährlich mindestens 4 Wochen bzw. 24 Werktage bei einer Sechstageswoche. Auch der Kündigungsschutz entspricht dem für vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer. Die Kündigungsfristen entsprechen ebenfalls den gesetzlichen Regelungen, sofern im Arbeitsvertrag nichts anderes geregelt wurde.

Darüber hinaus ist der Arbeitnehmer über die Mitführung der Ausweispapiere zu belehren. Verletzt der Arbeitgeber diese Verpflichtung, so kann er mit einem Bußgeld bis zu € 5.000,00 belegt werden. Diese hat schriftlich zu erfolgen und muss aufbewahrt werden. Selbst der fehlende Nachweis kann mit bis zu € 1.000,00 pro Einzelfall bestraft werden.

Wird die wöchentliche Arbeitszeit nicht konkret festgelegt, so gilt eine Arbeitszeit von 10 Stunden als verbindlich vereinbart. Bei der Berechnung des regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgeltes ist vorausschauend einzuschätzen, ob die maßgebende Entgeltgrenze regelmäßig im Monat nur gelegentlich unter- oder überschritten wird. Die Prognose muss nicht alle Eventualitäten berücksichtigen. Es reicht aus, wenn die Einschätzung nach der bisherigen Übung hinreichend sicher vorgenommen werden kann.

2. Erbschaftsteuerreform 2015

Die Bundesregierung hat am 08.07.2015 nach langem Ringen die Erbschaftsteuerreform 2015 beschlossen, der nun der Bundesrat zustimmen muss. Unternehmensvermögen soll weiterhin gegenüber anderen Vermögensteilen begünstigt werden. Durch die Neuerung sollen Steuermehreinnahmen in Höhe von 200 Mio. Euro erzielt werden.

Unternehmensvermögen muss dem Hauptzweck des Unternehmens dienen, sonst ist dies nicht begünstigt. Die komplizierten Regelungen zum Verwaltungsvermögen entfallen.

Die Gewährung der Vorteile hängt von der Beibehaltung des Lohnniveaus ab. Nur bis zu 3 Arbeitnehmern findet dieses Abschmelzungsmodell keine Anwendung. Darüber hinaus staffelt sich bis zu einem Personalbestand von 15 Mitarbeitern die Mindestlohnsumme, die es zu halten gilt. Die Berechnung der hierfür maßgebenden Beschäftigtenzahlen wurde leicht modifiziert.

Bei Schenkungen größerer Unternehmensvermögen von mehr als 26 Mio. Euro müssen zusätzliche Kriterien eingehalten werden. Der Übernehmer muss entweder seine Bedürftigkeit auch unter Einbeziehung weiterer Vermögensteile nachweisen. Tut er dies nicht, dann schmilzt sein Vorteil ab je mehr sein Erwerb diese Grenze übersteigt. Nur für bestimmte Familienunternehmen wird diese Grenze verdoppelt. Allerdings müssen hierfür sehr strenge Kriterien, mit denen die Gewinnausschüttung sowie weitere Vorteile weitestgehend beschnitten werden, seit mindestens 10 Jahren gelten und dürfen auch 30 Jahre nach der Übertragung nicht geändert werden.

In aller Regel werden kleinere oder mittlere Unternehmen nur insoweit betroffen sein, als sie weniger als 20 Mitarbeiter haben und deswegen früher die Lohnsumme nicht beachten mussten. Unverändert ist der Betriebsübernehmer an Behaltefristen gebunden, nach denen er in seiner Verfügungs- und Entnahmemöglichkeit beschränkt ist. Es bleibt abzuwarten, ab der Bundesrat dem Gesetz ohne jeden Änderungswunsch folgen wird.

3. Änderung beim Reverse-Charge-Verfahren

Unternehmen, die Bauleistungen an Bauträger erbracht und dabei das Reverse-Charge-Verfahren angewendet haben, müssen nach einer Änderung der Rechtslage bzw. Rechtsprechung nicht rückwirkend Umsatzsteuer zahlen.

Der Antragsteller hatte im Jahr 2009 als Bauunternehmer Bauleistungen an verschiedene Bauträger ausgeführt. Entsprechend der damaligen Verwaltungsauffassung gingen die Beteiligten davon aus, dass die Bauträger als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schulden, weshalb die Steuer vom leistenden Bauunternehmer nicht an das Finanzamt abgeführt wurde. Aufgrund eines Urteils des Bundesfinanzhofs forderten die Bauträger die ihrerseits gegenüber dem Finanzamt angemeldete Umsatzsteuer zurück. Daraufhin setzte das Finanzamt die Umsatzsteuer gegenüber dem leistenden Bauunternehmer fest und berief sich dabei auf eine im Jahr 2014 neu geschaffene gesetzliche Regelung.

Das Finanzgericht hat dem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung des Bauunternehmers stattgegeben, da dem Antragsteller Vertrauensschutz gewährt werden müsse. Danach darf bei der Aufhebung oder Änderung eines Steuerbescheids nicht zuungunsten des Steuerpflichtigen berücksichtigt werden, dass eine allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung, einer obersten Bundes- oder Landesbehörde von einem obersten Gerichtshof des Bundes als nicht mit dem geltenden Recht in Einklang stehend bezeichnet worden ist. Weil die neue gesetzliche Regelung diesen Vertrauensschutz ausdrücklich ausschließt, spricht viel dafür, dass insoweit eine unzulässige echte Rückwirkung vorliegt. Zumindest erscheint eine solche nicht ausgeschlossen, da der Gesetzgeber mit der neuen Vorschrift in die zum Zeitpunkt der Gesetzesverkündung bereits entstandene Umsatzsteuerschuld für 2009 nachträglich eingegriffen hat.

Generell verstößt es gegen jegliches Rechtsempfinden, wenn bauleistende Unternehmer im Vertrauen auf damals bestehende Verwaltungsanweisungen gezielt danach gehandelt haben und nun Jahre später in Anspruch genommen werden sollen.

4. Arbeitszimmer eines Handelsvertreters

Auch ein Handelsvertreter kann seinen qualitativen Tätigkeitsmittelpunkt im häuslichen Arbeitszimmer haben. Voraussetzung ist, dass er in diesem Raum prägende betriebswirtschaftliche Tätigkeiten ausübt und keiner klassischen Außendiensttätigkeit nachgeht.

Ein selbstständiger Handelsvertreter war überregional im Wurst- und Käsevertrieb tätig. Für diese Tätigkeit hatte er sich ein häusliches Arbeitszimmer eingerichtet, für das er 2010 Raumkosten von insgesamt 3.595 EUR hatte. Das Finanzamt erkannte die Kosten nur beschränkt mit 1.250 EUR als Betriebsausgaben an, weil der Tätigkeitsmittelpunkt nicht im Arbeitszimmer liege. Entscheidend sei, dass er die prägenden Tätigkeiten (z. B. Präsentation neuer Waren, Betreuung der Neukunden) vor allem im Außendienst ausübe.

Das Finanzgericht war da anderer Meinung. Es entschied, dass der Tätigkeitsmittelpunkt des Handelsvertreters sehr wohl im häuslichen Arbeitszimmer liegt und ließ die Raumkosten komplett zum Abzug zu.

Entscheidend war für das Gericht, dass der Handelsvertreter keiner klassischen Außendiensttätigkeit nachgegangen war, sondern in erster Linie an der Vermittlung von Liefergeschäften im Innendienst beteiligt war. Ein erheblicher Anteil seiner Arbeitszeit entfiel darauf, Preis- und Sortimentslisten, Monatsübersichten und sog. 26-Wochen-Analysen für jeden Kunden zu erstellen. Seine Aufgabe erstreckte sich auch auf die individuelle Angebots- und Bedarfsermittlung für jeden einzelnen Kunden. Die prägenden betriebswirtschaftlichen Tätigkeiten hatte der Vertreter im häuslichen Arbeitszimmer ausgeübt. Dieser Raum war quasi seine unternehmerische Schaltzentrale.

5. Arbeitszimmer einer Lebensgemeinschaft

Gehört ein Haus den Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gemeinsam, kann ein Partner die Kosten für ein Arbeitszimmer nur zur Hälfte als Betriebsausgaben geltend machen. Das gilt auch dann, wenn er das Arbeitszimmer alleine nutzt und die Schuldzinsen aus den gesamtschuldnerisch aufgenommenen Finanzierungsdarlehen allein von ihm getragen werden.

Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft erwarben gemeinsam ein Einfamilienhaus. Der Steuerpflichtige nutzte in dem Gebäude eine Bürofläche als Arbeitszimmer zur Erzielung von Gewinneinkünften und machte u. a. die hierauf entfallenden Finanzierungskosten in voller Höhe als Betriebsausgaben geltend. Die laufenden Raten (Zins und Tilgung) wurden in vollem Umfang von seinem Konto abgebucht. Das Finanzamt berücksichtigte jedoch aufgrund des hälftigen Miteigentumsanteils der Lebenspartnerin nur die Hälfte der Finanzierungskosten als Betriebsausgaben.

Das Einspruchs- und auch das Klageverfahren blieben ohne Erfolg. Das Finanzgericht verwies auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu Miteigentum von Ehegatten, die nach seiner Auffassung bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften entsprechend anzuwenden ist. Im Regelfall gilt danach, dass dann, wenn keine besonderen Vereinbarungen getroffen wurden, die Zahlung jeweils für Rechnung desjenigen geleistet werden, der den Betrag schuldet. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn sich der Nichteigentümer-Ehegatte an den auf das Arbeitszimmer entfallenden laufenden Kosten beteiligt hat.

Ein vollständiger Kostenabzug kann nur erreicht werden, wenn der Nichteigentümer-Ehegatte in Absprache mit dem anderen Ehepartner Finanzierungsaufwendungen, die das Arbeitszimmer betreffen, selbst übernimmt. Hierzu bedarf es jedoch einer ausdrücklichen Vereinbarung zwischen den Partnern, die hier aber nicht vorliegt.